

Synopse

bksd-20240412_Bildungsgesetz_Stellenpool Therapie

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **640**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	[Geschäftstitel]	
	<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SGS 640 , Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 (Stand 1. August 2024), wird wie folgt geändert:	
§ 49 Inanspruchnahme und Zuweisung ¹ Die Inanspruchnahme einer Sonderschulung setzt eine Abklärung durch eine vom Kanton bestimmte Fachstelle voraus, für die Unterbringung und Beschulung in einer stationären Einrichtung zudem eine entsprechende kindeschutzrechtliche Anordnung oder eine soziale Indikation. ^{1bis} Die Abklärung erfolgt in der Regel auf Anmeldung der Erziehungsberechtigten. Reichen die Angebote der Speziellen Förderung der Volksschulen nachweislich nicht aus und verweigern die Erziehungsberechtigten die Abklärung, kann die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion auf Antrag der Schulleitung eine Abklärung anordnen.		

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>^{1ter} Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion prüft die empfohlene Sonderschulung auf die Möglichkeit der integrativen Umsetzung.</p> <p>² Sie entscheidet über die Aufnahme der Sonderschulung unter Berücksichtigung der Empfehlung der abklärenden Fachstelle, der Stellungnahme der Erziehungsberechtigten und der Stellungnahme der Schulleitung am zuständigen Schulort bei einer möglichen Integrativen Sonderschulung.</p> <p>^{2bis} Die Erziehungsberechtigten sind über den Abklärungs- und Entscheidungsprozess zu informieren und haben daran aktiv mitzuwirken.</p> <p>^{2ter} Kann eine Integrative Sonderschulung gemäss § 5a in der öffentlichen Schule nicht weitergeführt werden, beantragt die Schulleitung bei der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion den Abbruch. Diese entscheidet nach Anhörung der Erziehungsberechtigten über den Abbruch und die Anschlusslösung oder die Weiterführung.</p> <p>^{2quater} Beschwerden gegen Verfügungen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion betreffend die Nichtweiterführung der Integrativen Sonderschulung haben keine aufschiebende Wirkung.</p> <p>³ ...</p>		

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>^{3bis} Die Verordnung legt für die Angebote der Sonderschulung Platzzahlen und bei den Therapien Lektionen-Pools im Verhältnis zur Anzahl Schülerinnen und Schüler in Anlehnung an kantonale Referenzrahmen fest.</p> <p>⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>^{3bis} Die Verordnung legt für die Angebote der Sonderschulung Platzzahlen und bei den Therapien Stellen-Pools im Verhältnis zur Anzahl Schülerinnen und Schüler in Anlehnung an kantonale Referenzrahmen fest.</p>	<p>Die Psychomotorik ist nicht schulnahe organisiert, sondern wird als separate Therapie angeboten. Sie ist historisch bedingt der Sonderschulung und nicht der Speziellen Förderung zugeordnet und wird vom Kanton finanziert. Dafür hat der Kanton Leistungsvereinbarungen mit Drittanbietern geschlossen. Analog z.B. zur Schulsozialarbeit soll die Jahresarbeitszeit für Psychomotorik weiterhin auf der Rechtsgrundlage des Personalgesetzes mit unveränderter Jahresarbeitszeit geregelt sein. Der Wegfall als Unterrichtsfunktion mit Unterrichtsverpflichtung bewirkt somit keine Veränderung der Arbeitsbedingungen. Die Ablösung der Psychomotorik vom «Lektionenmodell» bedingt jedoch eine Anpassung von § 49 Abs. 3bis, da dieser bisher regelt, dass die Verordnung bei den Therapien Lektionen-Pools im Verhältnis zur Anzahl Schülerinnen und Schüler in Anlehnung an kantonale Referenzrahmen festlegt. Neu wird anstelle des Lektionen-Pools ein Stellen-Pool festgelegt. Die zur Verfügung stehenden Ressourcen bleiben unverändert.</p>
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p>Diese Gesetzesänderung tritt am 1. August 2025 in Kraft.</p> <p>Liestal, Im Namen des Regierungsrats der Präsident: die Landschreiberin: Heer Dietrich</p>	